

Statuten YCR

Konstituierung und Sitz der Vereins

Art. 1

Unter dem Namen YACHT CLUB RAPPERSWIL (YCR) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches als Gesellschaft ohne persönliche Haftung.

Zweck des Vereins

Art. 2

Der Yacht Club Rapperswil macht sich zur Aufgabe die Wassersportinteressen, insbesondere den Segelsport, zu fördern. Der Yacht Club Rapperswil ist Mitglied des Schweizerischen Segelverbandes (Swiss Sailing).

Mitgliedschaft (Revision GV 8.3.1985)

Art. 3

Der Club besteht aus:

- 1. Ehrenmitglieder
- 2. Aktivmitglieder
 - 2.1 Einzelmitglieder
 - 2.2 Paarmitglieder
- 3. Junioren
- 4. Passivmitglieder
- 5. Gastmitglieder
 - 5.1 Einzelmitglieder
 - 5.2 Paarmitglieder

Die Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung mit 4/5 der anwesenden Stimmen ernannt. Sie brauchen dem Club vorher nicht angehört zu haben und sind jeder Beitragspflicht enthoben.

Aktivmitglied kann nur werden, wer vorher als Junior, Passivmitglied oder Gast dem Club angehört hat.

Junioren werden nach Vollendung des 20. Altersjahres durch die Generalversammlung als Aktivmitglieder aufgenommen. Eine spätere Aufnahme ist bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Über eine spätere Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gäste können sich bis zum 31. Dezember schriftlich beim Präsidenten zu Händen der Generalversammlung um die Aufnahme als Aktivmitglied bewerben. Voraussetzung hierfür sind:

- aktive Teilnahme an den Veranstaltungen des YCR
- die Nennung von 2 Paten aus den Ehren- oder Aktivmitgliedern.

Die Aufnahme in die Aktivmitgliedschaft bedarf in jedem Fall 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Junioren, Passivmitglieder und Gäste werden durch den Vorstand aufgenommen. Junioren und Gäste erhalten, wie die Aktivmitglieder, die Ruderberechtigung.

Austritt aus dem Club

Art. 4

Jede Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich abgegeben werden. Austretende Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Clubvermögen. Gäste, die bis zur 2. Generalversammlung nach ihrem Eintritt kein Aufnahmegesuch als Aktivmitglied stellen, gelten als ausgetreten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ohne Angabe von Gründen in einer Generalversammlung durch mindestens 4/5 der anwesenden Stimmen erfolgen. Mitglieder, die vom Vorstand aufgenommen worden sind, können von demselben auch wieder ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächstfolgende Generalversammlung offen. Die Einsprache ist dem Vorstand innerhalb von 10 Tagen schriftlich einzureichen. Der Ausgeschlossene ist bis zur Generalversammlung, an der über seinen Rekurs entschieden wird, von der Mitgliedschaft suspendiert.

Organe

Art. 5

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Spezialkommissionen

Die Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Alle Ehren- und Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht.

Art. 7

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung für die ordentliche wie ausserordentliche Generalversammlung muss 14 Tage zuvor schriftlich erlassen werden und die Tagesordnung (Traktandenliste) enthalten.

Art. 8

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
2. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren und der Präsidenten der Spezialkommissionen welche nicht dem Vorstand angehören müssen.
3. Festsetzung der Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträge
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Aufnahme von Aktivmitgliedern
6. Beschlussfassung über Änderung der Statuten und über Auflösung des Clubs
7. Beschlussfassung über Anträge, die vor Ende des vorhergehenden Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden
8. Beschlussfassung über die Pflichtenhefte der Spezialkommissionen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid. Geheime Abstimmung erfolgt, sofern der Präsident oder fünf stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Die Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf während des Jahres statt. Einladungen mit Tagesordnung erfolgen durch den Vorstand. Über Traktanden, die der Generalversammlung vorbehalten sind, kann an der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden. Die Abstimmung erfolgt nach den für die Generalversammlung geltenden Grundsätzen.

Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Regattapäsident
- Aktuar
- Kassier
- Segelchef
- Hafenmeister
- ev. einem oder mehreren Beisitzern

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr der Stimmen. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Wählbar sind Ehren- und Aktivmitglieder. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Die Amtsdauer des Präsidenten und der Hälfte des Vorstandes und des Vizepräsidenten und der anderen Hälfte des Vorstandes sind um ein Jahr verschoben.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem Mitglied des Vorstandes. In Angelegenheiten ohne finanzielle Tragweite können der Präsident, Vizepräsident und Regattapäsident einzeln unterzeichnen.

Die Spezialkommissionen

Art. 11

Die Aufgaben der Spezialkommissionen werden durch ein Pflichtenheft geregelt, welches durch die Generalversammlung zu genehmigen ist.

Vereinsvermögen

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Segelordnung

Art. 13

Als Segelordnung gelten:

- die für die Schifffahrt auf dem Zürichsee erlassenen kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Reglemente
- die Gesetze der Internationalen Yacht Racing Union
- die Zusatzbestimmungen des Schweizerischen Segelverbandes (Swiss Sailing)

- eventuelle Sonderbestimmungen des Yacht Club Rapperswil

Sämtliche zur Standerführung berechnigte Segel- und Motorboote des Yacht Club Rapperswil haben den offiziellen Stander des Clubs zu führen. Boote, die einen fest mit dem Masttop verbundenen Rennstander führen, haben nach Möglichkeit den Clubstander im Steuerbordwant zu setzen.

Auflösung des Clubs

Art. 14

Die Auflösung des Clubs kann mit 2/3 sämtlicher stimmberechnigter Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens bestimmt die letzte Generalversammlung. Ist dieselbe nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die zweite Versammlung kann frühestens 30 Tage nach der ersten Generalversammlung erfolgen.

Rapperswil, den 29. Januar 1971

Der Präsident:

sig. E. Gwalter

Der Aktuar:

sig. Max Daetwyler